

ZH_OBERGERICHT SB130077 vom 25. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130077

FR: ZH_OBERGERICHT SB130077 du 25 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130077 del 25 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf Die Anklage der Jugendanwaltschaft See/Oberland besteht aus einer Hauptan- klage vom 2. Juli 2012 und einer Zusatzanklage vom 3. Dezember 2012 (Urk. 11 und 19/8). Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 12. Dezember 2012 statt (Prot. I S. 7). Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet (Prot. I S. 10). Der Verteidiger meldete innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (Art. 399 Abs. 1 StPO) am 18. Dezember 2012 Berufung an (Urk. 32). Das begründete Ur- teil wurde ihm am 5. Februar 2013 zugestellt (Urk. 52/2). Am 25. Februar 2013 (Poststempel 23. Februar 2013), wurde fristgemäss die Berufungserklärung er- stattet (20 Tage gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 57). Die Oberjugendanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 61). Die Pri- vatkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen, was androhungsgemäss ebenfalls Verzicht auf Anschlussberufung und Verfahrensteilnahme bedeutet (Urk. 59).

- 6 - Die Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte zusammen mit dem amt- lichen Verteidiger und der Oberjugendanwalt erschienen, fand am 25. Juni 2013 statt (Prot. II S. 6 ff.).

E. 1.1

Der Beschuldigte hat vor und nach Vollendung seines 18. Altersjahres de- linquierte. Die Strafe richtet sich vorliegend gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Satz 1 JStG nach dem Erwachsenenstrafrecht und nicht nach dem Jugendstrafrecht. Dies bringt der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck, indem in Art. 3 Abs. 2 JStG er- wähnt wird, dass das Erwachsenenstrafrecht auch für Zusatzstrafen nach Art. 49 Abs. 2 StGB gelte, die für eine Tat auszusprechen seien, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen worden sind. Etwas im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2 StGB steht allerdings Art. 49 Abs. 3 StGB. Danach dürfen bei der Bildung der Gesamtstrafe nach den Absätzen 1 und 2 von Art. 49 StGB die Taten, welche der Täter vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen hat, bei der Bildung der Gesamtstrafe nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären. Die Vorinstanz hat deshalb richtig gesehen, dass die Raubtaten, welche der Beschuldigte vor Vollendung seines 18. Altersjahres begangen hat, aufgrund von Art. 25 Abs. 1 JStG höchstens mit einem Jahr Freiheitsstrafe sank- tioniert werden können (Urk. 55 S. 21).

E. 1.2

Nicht zu verwechseln ist im Übrigen das anwendbare Sanktionenrecht mit dem anwendbaren Verfahrensrecht (Art. 3 Abs. 2 letzter Satz JStG und BGE 135 IV 206 Erw. 5.3).

E. 1.3

Da der qualifizierte Raub somit lediglich mit einer maximalen Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft werden kann, sind vorliegend die Körperverletzung und der Raufhandel die Delikte mit der schwersten Strafandrohung, weshalb von einem Strafrahmen von mehr als einem Tag Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe auszugehen ist (Art. 123 StGB und Art. 133 StGB). Diese beiden Delikte hat der Beschuldigte nach Vollendung seines 18. Altersjahres begangen, weshalb die Begrenzung der Strafhöhe von Art. 25 Abs. 1 JStG hier nicht zum Tragen kommt.

E. 1.4

Nicht bundesgerichtskonform ist der von der Vorinstanz festgelegte Strafrahmen aufgrund der Deliktmehrheit, obschon es eher dem Gesetzeswortlaut von Art. 49 Abs. 1 StGB entspreche (Urk. 55 S. 21). Gemäss inzwischen gefestigter Rechtsprechung ist die tat- und täterangemessene Strafe grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen und dieser Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall als zu hart bzw. zu milde erscheint. Solche Umstände liegen vorliegend nicht vor (BGE 136 IV 55 E. 5.8). 2. Grundsätze der Strafzumessung Die Vorinstanz hat die massgebenden Grundsätze der Strafzumessung aus Gesetz und Rechtsprechung mit vorgenannter Ausnahme zum Strafrahmen zutreffend zitiert (Urk. 55 S. 22 f. Ziff. 4-6). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann darauf verwiesen werden.

E. 1.5

Im vorliegenden Fall war das physische Wegstossen der Geschädigten durch den Beschuldigten durchaus widerrechtlich. Allerdings kann aufgrund der Akten nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte in der Absicht handelte, eine Notwehrsituation zu schaffen, um dann "noch härter zuzulangen". Die Geschädigte selbst schilderte, dass es eine Kettenreaktion gewesen sei: Zuerst habe der Beschuldigte ihre Kollegin blöd angemacht, dann habe Sie ihn zurechtgewiesen und gefragt, was das solle, dann habe er sie beschimpft, unter anderem mit Schlampe und Hure, weshalb sie auf demselben Niveau zurückgegeben habe, dann habe der Beschuldigte sie an den Schultern weggestossen, worauf sie ihn mit einer Hand am Hals gepackt habe um ihn abzuschrecken, und als Gegenreaktion habe ihr der Beschuldigte schliesslich die Faust auf den Mund geschlagen (Urk. 19/2/3 S. 4). Den Grund sehe sie in der anderen Kultur des Beschuldigten; sie glaube nicht, dass er sich von einer Frau etwas sagen lasse (Urk. 19/2/3 S. 5).

- 9 - Diese sehr glaubhafte Darstellung des Ablaufs der Geschehnisse lässt nicht darauf schliessen, dass der Beschuldigte mit dem Wegstossen einen Angriff der Geschädigten provozieren wollte, um ihr einen Faustschlag zu verpassen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er es ohne Weiteres beim Wegstossen hätte bewenden lassen und er vom Griff der Geschädigten an seinen Hals vielmehr überrascht worden war. In diesem Sinne war ein tätliches Zur-Wehr-Setzen gegen den Halsgriff zulässig bzw. als Notwehrhandlung zu qualifizieren. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Griff an den Hals weder lebensbedrohlich war noch eine Verletzung verursachte. Grundsätzlich muss ein solches Eingreifen in die körperliche Integrität nicht toleriert werden. Dabei steht ausser Frage, wie eingangs erwähnt, dass die Reaktion des Beschuldigten – ein Faustschlag ins Gesicht – weit über eine verhältnismässige Abwehrhandlung hinausging, was aber lediglich im

Rahmen der Strafzumessung von Bedeutung ist (Strafmilderung nach Art. 16 Abs. 1 StGB). Somit ist bei diesem Vorwurf in Übereinstimmung mit der Verteidigung von Notwehr bzw. Notwehrexzess auszugehen.

E. 2

Definition der Gehilfenschaft Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, sodass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 165). Gehilfenschaft setzt nicht eine physische Tathandlung voraus, sondern kann auch dann vorliegen, wenn der Gehilfe durch sein Verhalten den Täter ermuntert, seinen Tatentschluss stützt oder fördert. Dies kann beispielsweise durch Erteilen von Ratschlägen, Anwesenheit am Tatort als moralische Stütze, Versprechen von Hilfe nach der Tat oder Zusicherung der Abnahme von Deliktsgut geschehen. Diese sogenannte psychische Gehilfenschaft erfordert allerdings den Nachweis einer entsprechenden Einwirkung auf den Täter (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 169).

- 12 -

E. 2.1

Anders ist die Situation bezüglich des Raufhandels zu beurteilen. Gemäss Anklage habe D._____ seiner Freundin C._____ nach deren Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten zu Hilfe eilen wollen. Dabei sei er von mehreren Personen mit Faustschlägen und, bereits am Boden liegend, mit einem Fusstritt traktiert worden. Die Verteidigung sieht auch hier eine Notwehrsituation, weil zwischen dem Griff der Geschädigten C._____ an den Hals des Beschuldigten und der nachfolgenden Eskalation eine Handlungseinheit bestehe (Urk. 57 S. 3). Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Indem der Beschuldigte die Geschädigte mit der Faust niederstreckte, war deren Auseinandersetzung, insbesondere der Angriff mit dem Griff an den Hals beendet. Aus diesem Grund kann dieser Angriff auch kein Rechtfertigungsgrund mehr für späteres Handeln sein, auch wenn durchaus ein natürlicher Zusammenhang besteht.

E. 2.2

Der Geschädigte D._____ schilderte, dass er zu seiner Freundin hingelaufen sei und plötzlich von der Seite einen Faustschlag kassiert habe (Urk. 19/2/4

- 10 - S. 3). Er sei dann mit dem Kopf auf den Boden geknallt und habe auf dem Boden gelegen. Er habe zwei bis drei Schläge erhalten, sei gestossen und am Leibchen an den Boden gezerrt worden und habe auch noch einen Kick erhalten (Urk. 19/2/4 S. 5). Dass es der Beschuldigte gewesen war, der seiner Freundin den Faustschlag verpasste, habe er damals nicht gewusst. Vielmehr habe er zuerst einen Mann gesehen, der bei seiner Freundin und E._____ gestanden habe. Zuerst habe er gedacht, seine Freundin habe mit jenem Typen eine Auseinandersetzung gehabt. Später habe sich aber herausgestellt, dass dieser nichts mit der Sache zu tun hatte (Urk. 19/2/4 S. 6). Diese Darstellung deckt sich durchaus mit jener des Beschuldigten, wonach der Geschädigte D._____ auf einen Mann zugegangen sei, der bei C._____ und E._____ gestanden habe. Irgendeinen tätlichen Angriff des Geschädigten D._____, der eine Notwehrreaktion gerechtfertigt hätte, schilderte aber selbst der Beschuldigte nicht. Er führte lediglich aus, dass D._____ auf ihn zugekommen sei und rumgeschrien habe (Urk. 19/2/6 S. 2). "Es kamen dann viele Leute. Ich habe dann auch geschlagen. Ich habe den Typ gepackt und gab ihm drei 'Flättere' an den Kopf" (Urk. 19/2/6 S. 2). Es kann deshalb weder von einem Angriff noch von einer

blossen passiven Abwehr gesprochen werden. Aus diesen Gründen liegt bezüglich des Raufhandels keine Notwehrsituation vor. IV. Gehilfenschaft zur Nötigung 1. Vorwurf und Standpunkt der Verteidigung

E. 3

Tatverschulden der Einsatzstrafe

E. 3.1

Die Folgen des Faustschlags gegen das Gesicht der Geschädigten C._____ waren eine blutende Lippe, eine abgebrochene Ecke eines Schneidezahns und Nackenschmerzen. Diese Verletzungen sind objektiv gesehen im Bereich einer Körperverletzung noch leicht. Der Zahnschaden wird allerdings bleiben. Von den Nackenschmerzen ist nichts dergleichen aktenkundig (Urk. 19/2/3

- 15 - S. 4). Wie die Vorinstanz zutreffend erwähnt, spricht die Schwere der Verletzungen für eine Strafe im unteren Drittel des Rahmens (Urk. 55 S. 24).

E. 3.2

Erschwerend ist das subjektive Tatverschulden zu gewichten. Wie bereits die Vorinstanz geschildert hat, gab der Beschuldigte selbst Anlass zur Auseinandersetzung, indem er die Geschädigte C._____ mit den Händen weggestossen hatte. Offensichtlich fühlte er sich im verbalen Disput unterlegen und reagierte unbeherrscht. Es wäre für ihn aufgrund des ungleichen Kräfteverhältnisses – die Geschädigte ist lediglich 156 cm gross und wiegt 47 kg – sehr leicht gewesen, sich anders als mit einem heftigen Faustschlag ins Gesicht zur Wehr zu setzen (Urk. 28/5 S. 20). Zu erklären ist seine primitive Reaktion wohl mit der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Angriffen auf sein ohnehin schon tiefes Sozialprestige. Schulschwierigkeiten, Ausgrenzungen insbesondere von Mitschülern und wegen seinem Migrationshintergrund, Heimaufenthalte, regelmässige Delinquenz und Konfrontationen mit Autoritäten sowie schlechte Berufsaussichten haben offenbar zu geringer Frustrationstoleranz geführt. Immerhin ist – wie bereits vorgängig ausgeführt – in Betracht zu ziehen, dass sich der Beschuldigte gegen den Halsgriff der Geschädigten zur Wehr setzen durfte, auch wenn er klar über das Mass hinausgegangen ist, was Notwehr erlaubt hätte.

E. 3.3

Das Tatverschulden führt insgesamt zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von 4 Monaten.

E. 3.4

Somit kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass seine verbale Äusserung irgendeinen Einfluss auf die Handlungen F._____s gehabt hat. Es ist nicht einmal erwiesen, ob F._____ die Worte des Beschuldigten überhaupt wahrgenommen hat. Aus diesem Grund lässt sich eine Teilnahme an der Nötigung im Sinne einer Gehilfenschaft aufgrund der Akten nicht rechtsgenügend nachweisen. V. Strafzumessung 1. Anwendbares Recht und Strafrahmen

E. 4

Strafschärfung aufgrund der weiteren Delikte

E. 4.1

Gesetzliche Grundlage Die Einsatzstrafe ist aufgrund der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 4.2

Raufhandel

E. 4.2.1

Gemäss ärztlichem Befund erlitt der Geschädigte D._____ einen Trommel- fellriss sowie Schürfwunden neben dem linken Auge und über dem linken Kreuz sowie eine Prellung am Brustkorb (Urk. 19/1/2/19; Fotos Urk. 19/1/2/15). In sub-

- 16 - jektiver Hinsicht ist von Bedeutung, dass der erste Schlag nicht vom Geschädigten geführt wurde (Urk. 19/2/4 S. 3; Urk. 19/2/6 S. 2). Der Beschuldigte gab zu Protokoll, der Geschädigte habe herumgeschrien, worauf er ihm drei Schläge verpasst habe (Urk. 19/2/6 S. 2). Gemäss seinen eigenen Aussagen bestand somit kein vernünftiger Grund überhaupt tötlich zu werden, zumal der Geschädigte D._____ physisch nicht von kräftiger Statur ist (Urk. 19/2/3 S. 7). Nach Darstellung des Beschuldigten habe ihm der Geschädigte D._____ zwar nach den ersten Schlägen auch die Faust geben wollen, was ihm aber offenbar aufgrund der Überlegenheit des Beschuldigten nicht gelungen ist (Urk. 19/2/6 S. 2).

E. 4.2.2

Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz hinsichtlich einer besonderen Strafmilderung wegen des Zusammenhangs mit der vorgängigen Auseinandersetzung mit der Geschädigten C._____ (Urk. 55 S. 26). Zum einen war es der Beschuldigte selbst, welcher durch den Faustschlag gegen C._____ die Reaktion des Geschädigten D._____ veranlasst hat. Zum anderen besteht kein so enger Zusammenhang mit dem nachfolgenden Raufhandel wie beispielsweise bei einem Einbruchdiebstahl, wo der Diebstahl die Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch subjektiv und objektiv voraussetzt und eine zu starke Berücksichtigung der Deliktsmehrheit bei der Strafzumessung unstatthaft wäre (Bundesgerichtsentscheid vom 23. Juni 2010, 6B_323/2010, Erw. 3.2. und 3.3.). Es gab keinerlei vernünftigen Grund, dass sich der Beschuldigte am Raufhandel beteiligte. Das Asperationsprinzip von Art. 49 StGB ist vorliegend im üblichen Rahmen zu berücksichtigen.

E. 4.2.3

Alleine betrachtet wäre für das Tatverschulden beim Raufhandel eine Strafe von 3 Monaten angemessen.

E. 4.3

Mehrfacher qualifizierter Raub

E. 4.3.1

Es ist zutreffend, dass die Beute aus den beiden Raubtaten eher gering war: Fr. 1.– bis Fr. 2.– Bargeld und ein iPhone 4S im Wert von ca. Fr. 500.– beim Geschädigten J._____ sowie Fr. 5.– bis Fr. 7.– Bargeld beim Geschädigten K._____. Diese Beträge sind allerdings nur deshalb so gering, weil die Geschädigten nicht mehr im Portemonnaie bei sich trugen; mit anderen Worten, hätten sie mehr Geld gehabt, hätten die Täter zweifellos auch höhere Beträge an sich

- 17 - genommen. In subjektiver Hinsicht liegen keine Gründe vor, welche das objektive Tatverschulden mindern würden. Der Beschuldigte führte aus, er habe für den Ausgang vom Vater Fr. 20.– erhalten, aber nach dem Kauf des Zugbilletts, dem Alkohol und den Zigaretten sei er blank gewesen (Urk. 2/1/24 S. 6). Dann seien sie halt auf die Gruppe losgegangen, und er habe einen am Arm gepackt und Geld gefordert (Urk. 2/1/24 S. 7). Erhöhend wirkt sich die Tatmehrheit aus. Schwer wiegt bei diesen Delikten der Umstand, dass der Beschuldigte ein Messer einsetzte bzw. bei K._____ mit sich führte. Beim Geschädigten J._____ richtete er das Messer kurz gegen den Bauch, weshalb die Situation leicht hätte eskalieren und es zu einer schweren Stichverletzung hätte kommen können. Es ist dabei zu erinnern, dass das Erwachsenenstrafrecht für den qualifizierten Raub, d.h. unter Mitführung einer Waffe, eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsieht (Art. 140 Ziff. 2 StGB). Der Beschuldigte war zudem im Zeitpunkt der Tat bereits 17 Jahre und 7 Monate alt, also nicht mehr weit vom Erwachsenenstrafrecht weg. Bereits aus Gründen der Übergangsproblematik zwischen Jugend- und Erwachsenen- strafrecht muss die Strafe deshalb im oberen Drittel des Rahmens von Art. 25 Abs. 1 JStG liegen. Ohne die Tat bagatellisieren zu wollen, sind aber auch durch- aus noch schwerere Formen der Tatbegehung denkbar, beispielsweise bei Pla- nung von langer Hand oder unter Einsatz einer Schusswaffe. Keine Strafminde- rung kann dem Beschuldigten wegen vorgängigem Alkohol- und Marihuanakon- sum zugebilligt werden. Zum einen fehlen in den Aussagen des Beschuldigten Hinweise auf Gedächtnislücken oder Erinnerungsschwächen. Vielmehr konnte er sehr genau auch einzelne Details schildern, was eine relevante Beeinträchtigung der Wahrnehmung ausschliesst. Zum anderen geriet er nicht unverhofft nach dem Rauschmittelkonsum in eine unvorhergesehene Situation, in der ein korrektes Handeln als nicht mehr voll zumutbar erscheint. Die Opfer gaben keinerlei Anlass zur Raubtat und die Initiative ging voll vom Beschuldigten und dem Mitbeschuldig- ten aus. "Mutantrinken" im Vorfeld einer solchen Tat vermag einen Täter im Lichte des Schuldprinzips nicht zu entlasten, auch wenn bekanntlich die Hemmschwelle durch Alkohol- oder Drogenkonsum sinkt und auch wenn im Zeitpunkt des Kon- sums die Tat noch nicht geplant ist. Der Beschuldigte ist nach eigenen Angaben

- 18 - jedenfalls nicht unerfahren mit solchen berauschenden Substanzen (Prot. S. II S. 15 f.).

E. 4.3.2

Für die beiden Raubtaten entspricht eine Strafe von 7 Monaten dem Tat- verschulden.

E. 4.4

Zwischenfazit Insgesamt ergibt sich eine Gesamtstrafe aufgrund des Tatverschuldens und unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips von rund 11 Monaten.

E. 5

Tatunabhängige Strafzumessungsfaktoren (Täterkomponenten)

E. 5.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse Hinsichtlich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse kann auf die Aus- führungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 28). Nach eigenen Anga- ben sei der Beschuldigte in guten familiären Verhältnissen aufgewachsen. Seine vier Geschwister seien nie strafrechtlich in Erscheinung getreten (Urk. 28 S. 12). Nach seinem sechsten Lebensjahr sei die Familie von L._____ [Staat in Osteuro-

pa] in die Schweiz gekommen, wo sich der Beschuldigte in der Schule nie etablieren konnte. Gemäss Gutachten sei es zu Konflikten mit Lehrern und Mitschülern und schliesslich zu zahlreichen Delikten gekommen. Infolge dessen kam es auch zu Heimaufenthalten im ...-Heim M._____, den Erziehungsheimen N._____ und O._____ sowie im ...-Heim P._____, wobei der Beschuldigte regelmässig entwich. Die Ursache für die mangelnde Sozialisierung lässt sich letztlich auch dem Gutachten nicht entnehmen (Urk. 8/5). Psychisch sei der Beschuldigte gesund, intellektuell leicht unterdurchschnittlich, was wohl auf die fremdsprachige Herkunft zurückzuführen sei (Urk. 8/5 S. 9). Er tue sich schwer, seine Emotionen in Stresssituationen zu kontrollieren. Es sei von einer Störung des Sozialverhaltens sowie von Tabak- und Cannabisabhängigkeit auszugehen, wobei aber keine Hinweise auf eine Verminderung der Schuldfähigkeit bestünden (Urk. 28/5 S. 27 und 30). Die persönlichen Verhältnisse wirken sich deshalb weder strafmindernd noch straf erhöhend aus. Das jugendliche Alter beim Raub wurde bereits aufgrund des

- 19 - reduzierten Strafrahmens gemäss Art. 25 JStG veranschlagt. Bei der Körperverletzung und beim Raufhandel kann dem Beschuldigten wegen des Alters eine leichte Strafminderung zugebilligt werden, da erfahrungsgemäss die charakterliche Festigkeit auch bei 18-jährigen noch in der Entwicklung ist.

E. 5.2

Leumund und Vorstrafen Die Jugendanwaltschaft musste sich bereits mehrmals mit dem Beschuldigten befassen und ihn fremdplatzieren: 2006 gab es eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung, im Mai 2007 eine wegen Nötigung, Drohung, Tötlichkeiten sowie geringfügiger Sachbeschädigung und im Oktober 2007 eine wegen Tötlichkeiten. Im Strafregister sind folgende Einträge verzeichnet: - 25. Oktober 2010, Urteil des Jugendgerichts Pfäffikon, 1 Monat Freiheitsentzug wegen mehrfachem Raub, zehn Einbruchdiebstählen, einfacher Körperverletzung und versuchter falscher Anschuldigung (Urk. 26 S. 3), - 3. Oktober 2011, Strafbefehl der Jugendanwaltschaft See/Oberland, 75 Tage Freiheitsstrafe wegen mehrfachem Einbruchdiebstahl, falscher Anschuldigung und Betäubungsmittelkonsum (Urk. 7/1). Offenbar liess sich der Beschuldigte von den ausgesprochenen Sanktionen praktisch nicht beeindruckt. Diese Uneinsichtigkeit wirkt sich erheblich straf erhöhend aus.

E. 5.3

Delinquenz während laufendem Strafverfahren und während einer Probezeit Der Beschuldigte delinquierte im September 2012 während laufender Strafuntersuchung betreffend der Raubtaten und der Betäubungsmitteldelikte und dies, obschon er im April 2012 sechs Tage im Gefängnis Q._____ inhaftiert und bereits Anklage erhoben worden war. Zudem beging er die Raubtaten auch innerhalb der sechsmonatigen Probezeit nach seiner bedingten Entlassung am 27. Oktober 2011 aufgrund der Verurteilung der Jugendanwaltschaft See/Oberland vom 3. Oktober 2011. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 18. April 2013 musste der Beschuldigte schliesslich wegen Befreiung von Gefangenen im Sinne

- 20 - von Art. 310 StGB und geringfügiger Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen und einer Busse von Fr. 150.- verurteilt werden (Urk. 73). All dies zeugt ebenfalls von wenig Einsicht und wirkt sich straf erhöhend aus.

E. 5.4

Geständnis In seiner ersten polizeilichen Einvernahme am 1. November 2012 bestritt der Beschuldigte hinsichtlich der Körperverletzung und des Raufhandels trotz längerer Befragung den Vorwurf (Urk. 19/1/2/3). Er verstieg sich zu Aussagen wie "Ich wurde vor kurzem 18 Jahre alt, überlegen Sie mal, was das heissen würde" und "Ich habe noch nie eine Frau geschlagen" (Urk. 19/1/2/3 S. 2 und 3). Die Frage des Polizeibeamten, wo er dann an jenem Abend gewesen sei, beantwortete er mit: "Das müssen Sie nicht wissen" und "Ich war zu 1000 % nicht in R._____" (Urk. 19/1/2/3 S. 3). Auch vier Tage später, in seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme am 5. November 2012, bestritt der Beschuldigte weiterhin, überhaupt am Tatort gewesen zu sein (Urk. 19/2/1). Vielmehr schilderte er unter Nennung der Namen weiterer Teilnehmer, wie er am besagten Abend den Geburtstag eines Kollegen in Zürich gefeiert habe (Urk. 19/2/1 S. 4). Vorlaut machte er geltend, es werde sich nach den Zeugeneinvernahmen dann schon klären, ob er dort gewesen sei oder nicht. Doch selbst nach den Zeugeneinvernahmen am 22. November 2012, anlässlich derer die Geschädigte C._____, der Geschädigte D._____, die Zeugin E._____ sowie der Mitbeschuldigte S._____ den Ablauf der Geschehnisse im Detail schilderten und die Anwesenheit des Beschuldigten bestätigten (Urk. 19/2/2, 19/2/3, 19/2/4 und 19/2/5), konnte sich der Beschuldigte nicht zu einem Geständnis durchringen, sondern machte geltend, es sei ein anderer Mann gewesen, der C._____ geschlagen habe (Urk. 19/2/6). C._____ habe ihn am Hals gepackt; er wisse aber nicht, wie sie ihre Verletzungen erlitten habe (Urk. 19/2/6 S. 2). Er schmückte seine aufgrund der Beweislage aussichtslosen Bestreitungen sogar noch aus mit den Worten: "Ich habe noch nie eine Frau geschlagen; ich habe fünf Schwestern zu Hause und bin noch nie einer Frau zu nahe gekommen, wenn sie nicht wollte" (Urk. 19/2/6 S. 3). Immerhin zeigte sich der Beschuldigte dann an der Hauptverhandlung geständig, indem er erklärte, er erkenne die Vorwürfe in der Anklageschrift vollumfänglich (Urk. 26 S. 1). Ange-

- 21 - sichts der Beweislage und des späten Zeitpunkts kann sich dieses Geständnis aber nur noch marginal zu seinen Gunsten auswirken. Etwas besser sieht es bezüglich dem Raufhandel und den Raubtaten aus. Hier hat der Beschuldigte während der Untersuchung ein Geständnis abgelegt, beim Raufhandel ebenfalls sehr spät, erst nach den Zeugeneinvernahmen (Urk. 19/2/6), beim Raub zu Beginn der Untersuchung, wenngleich auch bloss zögerlich (Urk. 2/1/24 S. 7, 8 und 10). Wegen der Geständnisse ist somit von einer Strafmindering im Bereich von zwei Monaten auszugehen.

E. 5.5

Zwischenfazit Insgesamt überwiegen bei den tatunabhängigen Strafzumessungsfaktoren die Gründe für eine Erhöhung jene für eine Minderung, was insgesamt zu einer Straf-erhöhung um ca. 2 Monate führt.

E. 6

Widerruf Wie erwähnt, hat der Beschuldigte die mit seiner vorzeitigen Entlassung am 27. Oktober 2011 angesetzte Probezeit nicht bestanden, indem er kurz vor deren Ablauf am 13. April 2012 die beiden Geschädigten J._____ und K._____ beraubte. An die Strafe von 75 Tagen wurden 10 Tage Untersuchungshaft angerechnet, und vom 26. September 2011 bis zum 27. Oktober 2011 befand er sich im vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 7/2). Der Strafrest von 34 Tagen ist deshalb zu vollziehen und unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB in die Gesamtstrafe miteinzubeziehen. Die Verteidigung stellte sich auf keinen anderen Standpunkt, und die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz sind zutreffend

(Urk. 55 S. 32 f.).

E. 7

Zusatzstrafe Wie bereits oben erwähnt, wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 18. April 2013 zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen verurteilt. Gestützt auf Art. 49 Abs. 2 StGB ist dies bei der Gesamtstrafenbildung und Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu berücksichtigen.

- 22 -

E. 8

Gesamtstrafe Somit erscheint eine Gesamtstrafe von 14 Monaten als angemessen.

E. 9

Betäubungsmittelkonsum Die Busse von Fr. 300.– für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes liegt am untersten Rahmen, ist aber angesichts der engen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten angemessen. Die Höhe wurde im Übrigen auch von der Verteidigung nicht gerügt. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse bestimmt das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2 StGB). In Fällen wie dem vorliegenden ist nach konstanter Praxis von einem Umwandlungssatz von 1 Tag Haft pro Fr. 100.– Busse auszugehen. Demzufolge ist die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage zu bemessen.

E. 10

Untersuchungshaft

E. 10.1

Die vorinstanzliche Anrechnung von 61 Tagen Haft vom 13. April 2012 bis zum 12. Juni 2012 ergibt sich aufgrund von Art. 51 StGB.

E. 10.2

Weiter sind die Dauer der von der Vorinstanz angeordnete Sicherheitshaft zwischen dem 12. Dezember 2012 und dem 3. Januar 2013, dem Datum der Entweichung des Beschuldigten (22 Tage), sowie die Sicherheitshaft vom 16. Januar 2013 bis zum 25. Juni 2013 (160 Tage) anzurechnen.

E. 10.3

Nicht im Rahmen von Art. 51 StGB, sondern erst später im Rahmen der Berechnung der Massnahmedauer sind sämtliche Tage des Freiheitsentzugs zu berücksichtigen, welche unter dem Titel vorsorgliche jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme liefen (Art. 5 und 15 JStG; BGE 135 IV 7). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Verteidigung bzw. der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren hinsichtlich des Freispruchs wegen der Gehilfenschaft zur Nötigung und der Notwehrsituation hinsichtlich der Körperverletzung. Demgegenüber unterliegt die Verteidigung

- 23 - hinsichtlich der geltend gemachten Notwehrsituation beim Raufhandel. Zudem wurde antragsgemäss das Strafmass reduziert, wenngleich nicht im von der Verteidigung beantragten Ausmass. Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln auf die Gerichtskasse zu nehmen und zu einem Viertel dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der Verteidigung im Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt einer späteren

Rückforderung im Umfang eines Viertels gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Die vom amtlichen Verteidiger geltend gemachte Entschädigung von Fr. 8'506.65 (zuzüglich 8 % MWST) steht im Einklang mit den Ansätzen der AnwGebV und der Richtlinien über die Entschädigung für amtliche Mandate. Demzufolge ist der Verteidiger in diesem Umfang aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, Jugendgericht, vom 12. Dezember 2012 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Nichteintreten auf den Anklagevorwurf der Übertretung des BetmG [Vorfall vom 2. Dezember 2011]), 2 teilweise (Schuldspruch wegen mehrfachen Raubes sowie Übertretung des BetmG), 3 (Rückversetzung in den Vollzug des Freiheitsentzugs gemäss Vollzugsverfügung der Jugendanwaltschaft See/Oberland vom 24. Oktober 2011), 5 (Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB), 7 (Anordnung von Sicherheitshaft), 8 (Einziehung eines Klappmessers der Marke Magnum), 9 (Einziehung von Betäubungsmitteln und Betäubungsmittelutensilien), 10 (Kostenaufstellung), 11 (Verteilung der Kosten [ohne Kosten der amtlichen Verteidigung]) sowie 12 (Verteilung der Kosten der amtlichen Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 24 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.